

## Österreichische Exportkontrolle für konventionelle Militärgüter Politische und rechtliche Rahmenbedingungen

### I. Europäische Union EU-Verhaltenskodex

Der **Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren** wurde am 8. Juni 1998 angenommen. Mit diesem politisch verbindlichen Dokument haben sich die EU-Partner verpflichtet, bestimmte Standards bei der Ausfuhr von konventionellen Rüstungsgütern einzuhalten und insbesondere Exporte von Waffen zu verhindern, die zur Verletzung von Menschenrechten, internationalem Völkerrecht, interner Repression oder internationaler Aggression eingesetzt werden oder wenn dadurch regionale Stabilität oder nachhaltige Entwicklung gefährdet würden. Zu diesem Zweck enthält der EU-Verhaltenskodex **acht Kriterien**, die von den Mitgliedstaaten jeder Entscheidung über einzelne Ausfuhrfälle zugrunde zu legen sind. Welche Exportgüter unter den EU-Kodex fallen, ist in der Militärgüterliste der Europäischen Union, die weitgehend der Liste des Wassenaar Arrangements entspricht, festgehalten.

In seinem operativen Teil führte der EU-Verhaltenskodex ein **Informations- und Konsultationsverfahren** ein. So ist die Verpflichtung festgelegt, dass auf der Grundlage der Kriterien des Verhaltenskodex abgelehnte Ausfuhren den EU-Partnern angezeigt werden. Zur Unterstützung der Genehmigungsbehörden gibt es eine zentrale Datenbank über Verweigerungen von Ausfuhrgenehmigungen, die von allen Mitgliedstaaten für die Suche nach bestimmten Verweigerungen genutzt werden kann. Bei Vorliegen einer solchen Verweigerungsmeldung ("Denial") sind die EU-Partner ihrerseits dann politisch verpflichtet, Konsultationen mit dem diese Verweigerungsmeldung herausgebenden Partner aufzunehmen, wenn ihnen selbst ein Antrag zur Bewilligung einer im Wesentlichen gleichartigen Transaktion vorliegt. Während letztendlich die Entscheidung im Ermessen jedes Mitgliedstaates verbleibt, so ist doch bei Bewilligung einer im Wesentlichen gleichartigen Transaktion trotz Vorliegens einer Verweigerung eine ausführliche Begründung vorzulegen. Durch diese Bestimmungen des Verhaltenskodex wird EU-weit die Transparenz von Rüstungsexportkontrollen erhöht, deren Harmonisierung vorangetrieben und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen gefördert.

Im Rahmen der EU ist die Ratsarbeitsgruppe **coarm** mit der Thematik der Harmonisierung der nationalen Waffenausfuhrkontrollen befasst. Diese hat in den letzten Jahren ihre Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Rahmens des Benutzerleitfadens (siehe unten) intensiviert, damit bei den Verfahren und der Politik der einzelnen Staaten auf der Grundlage des bestehenden Kodex noch mehr Übereinstimmung erreicht wird.

2003 wurde ein eigener **Benutzerleitfaden** entwickelt, der Anleitung zur Auslegung der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodex im Hinblick auf die Definition der Verweigerung einer Genehmigung, das Verfahren für die Mitteilung und die Informationen, die darin enthalten sein sollten, sowie für den Widerruf einer Verweigerungsmitteilung und die Durchführung der Konsultationsverfahren gibt. Er ist hauptsächlich für die Benutzung durch die Genehmigungsbehörden gedacht. Die im Leitfaden dargelegten Verfahren sollen die einheitliche Vorgangsweise bei Genehmigungsverweigerung sicherstellen und das Konsultationssystem verbessern. Der Benutzerleitfaden wird laufend aktualisiert bzw. erweitert, so wurden u.a. im Herbst 2005 bewährte Vorgehensweisen ("best practices") für die Auslegung von Kriterium 8 des Verhaltenskodex, sowie unter österreichischem Ratsvorsitz im ersten Halbjahr 2006 für die Auslegung der Kriterien 2 ("Menschenrechte") und 7 (Risiko der unerwünschten Weiterleitung") entwickelt und in den Benutzerleitfaden

aufgenommen. Beratungen über "best practices" für die Auslegung der Kriterien 3 ("innere Lage") und 4 ("regionale Stabilität") wurden initiiert und noch 2006 erfolgreich beendet. Mit Annahme von „best practices“ zu den Kriterien 1 („Einhaltung internationaler Verpflichtungen“), 5 („nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und von befreundeten und verbündeten Ländern“) sowie 6 („Haltung zum Terrorismus“) unter deutschem Ratsvorsitz konnte dieses wichtige Kapitel der Harmonisierung der Kriterieninterpretation abgeschlossen werden.

Ende 2003 wurden – nach fünfjährigem Bestehen des Kodex - **Reformarbeiten** zur inhaltlichen Ausweitung und formalen Aufwertung des Kodex begonnen. Die Beratungen auf technischer Ebene für einen überarbeiteten Verhaltenskodex konnten im Sommer 2005 abgeschlossen werden. In Reaktion auf marktpolitische, -wirtschaftliche und auch rechtliche Entwicklungen sollen in den neuen - grundlegend aktualisierten und verbesserten - Kodex mehrere neue Elemente einfließen und somit sein Anwendungsbereich vertieft und erweitert werden. Hierzu gehören die Ausweitung auf Kontrollen von Vermittlungsgeschäften, Durchfuhrtransaktionen und den nichtgegenständlichen Technologietransfer sowie die Umsetzung verbesserter Verfahren, um eine weitere Harmonisierung der von den Mitgliedstaaten verfolgten Ausfuhrpolitiken zu erreichen. Der neue Kodex soll als rechtlich bindender Gemeinsamer Standpunkt des Rates angenommen werden. Sobald der Verhaltenskodex als rechtlich bindender Gemeinsamer Standpunkt abgeschlossen wird, wird auch die Erstellung eines nationalen Berichtes rechtlich verpflichtend sein.

Gemäß dem Verhaltenskodex besteht für die EU-Mitgliedstaaten die politische Verpflichtung, nationale Berichte über Anzahl und Wert der tatsächlichen Ausfuhren, aufgeschlüsselt nach Empfängerländern, sowie Daten der Ausfuhrverweigerungen zu übermitteln. Diese werden in einem jährlichen **konsolidierten Jahresbericht**, einem wichtigen Instrument zur Vermittlung von Transparenz und Glaubwürdigkeit, zusammengefasst. Auf Initiative des österreichischen Ratsvorsitzes konnte eine inhaltliche Ausweitung und Verbesserung des Datenmaterials (zusätzliche Übersichten über outreach Aktivitäten, Konsultationen, Lieferungen an Embargo-Staaten) sowie die Vorverlegung der Annahme/Veröffentlichung des Jahresberichtes erzielt werden. Der 9. Jahresbericht (Berichtszeitraum 2006) wurde am 26. Oktober im Amtsblatt der Europäischen Union ("C"253) veröffentlicht. Das Einleitungskapitel des Berichts gibt stets einen umfassenden Überblick über die Aktivitäten und Prioritäten der Ratsarbeitsgruppe coarm seit Finalisierung des Vorberichtes.

Eine wichtige Rolle bei der Förderung der Anwendung der Grundsätze und Kriterien des Verhaltenskodex in Drittstaaten kommt den so genannten „**outreach**“ Aktivitäten zu. Nachdem die nationalen Regelungen und Rechtsvorschriften der meisten Staaten in der Region bereits die Bestimmungen des Kodex widerspiegeln, liegt nunmehr der Schwerpunkt auf der konkreten Anwendung des Kodex, dh. der in ihm enthaltenen Kriterien. Im ersten Halbjahr 2006 erfolgte auf coarm-Ebene eine weitere Intensivierung der outreach-Aktivitäten durch eine neuerliche Briefkampagne an Drittstaaten in der Region (Information über laufende Aktivitäten, Austausch von Kontaktdaten) sowie die Abhaltung eines outreach-Seminars des österreichischen Ratsvorsitzes gemeinsam mit SIPRI für Westbalkanstaaten zum Thema Exportkontrolle am 4. Mai in Wien. Die Fortsetzung von vertiefenden Seminaren und Workshops in dieser Region durch nachfolgende Ratsvorsitze wurde allgemein begrüßt. Ebenso wurde der wichtige Meinungs-austausch mit zahlreichen Nichtregierungsorganisationen und dem Europäischen Parlament (Präsentation der coarm-Aktivitäten vor dem Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung (SEDE) fortgesetzt.

Die **gemeinsame Militärgüterliste** der Europäischen Union hat den Status einer politischen Verpflichtung im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Am 19. März 2007 hat der Rat die jüngste aktualisierte Fassung der [Gemeinsamen Militärgüterliste](#) angenommen.

Die Kategorien der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU betreffen u.a. zusammenfassend:

1. Schusswaffen
2. Schusswaffen mit größerem Kaliber
3. Munition
4. Bomben, Raketen, Granaten
5. Feuerleiteinrichtungen, Sichtgeräte, Zielfernrohre
6. Landfahrzeuge (konstruiert oder geändert für milit. Zwecke)
7. Chemische und biologische Stoffe, "Reizstoffe", zugehörige Ausrüstung
8. "energetische Materialien", Explosive Substanzen, Treibstoffe
9. Kriegsschiffe
10. Luftfahrzeuge, Drohnen, Fallschirme
11. Elektronische Geräte speziell für den Militärgebrauch
12. Hochgeschwindigkeitswaffensysteme
13. Helme, Schutzwesten
14. Simulatoren für mil. Training
15. Bildgeräte, Kameras, Radarbildschirme
16. Schmiedegeräte
17. Verschiedenes: Tauchgeräte, Bauausrüstung für militärischen Gebrauch, Geräte zur Herstellung von Atomenergie mobile Reparaturwerkstätten, Ponton-Brücken
18. Ausrüstung für die Herstellung von Waren der Gemeinsamen Militärgüterliste
19. Strahlenwaffen-Systeme und zugehörige Ausrüstung
20. Kryogenische (Tiefemperatur-) und "supraleitende" Ausrüstung
21. "Software"
22. "Technologie"

Alle relevanten EU-Grundsatzdokumente einschließlich der Jahresberichte sind auf der [Website des Rates unter Politik Außenpolitik Ausfuhrkontrollen](#) sicherheitsrelevanter Güter und Technologien abrufbar.

[Rat der Europäischen Union](#)

## II. Österreich

Die Rechtsgrundlage für Waffenexporte stellen in Österreich das **Außenhandelsgesetz** (AußHG BGBl. I Nr. 50/2005) und – als lex specialis für Kriegsmaterial – das **Kriegsmaterialgesetz** (KMG BGBl I Nr. 540/1977 idF BGBl. I Nr. 50/2005) dar. Das neue Außenhandelsgesetz 2005 ist am 1. Oktober 2005 in Kraft getreten. Rüstungsgüter, für die Bewilligungspflicht besteht, werden in § 1 Abs. 1 AußHV in Verbindung mit der Anlage bestimmt, wobei diese Liste dem aktuellen Stand der "Wassenaar Militärgüterliste" und der EU-Militärgüterliste entspricht. Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten wirkt an der Vollziehung beider Gesetze durch Prüfung jedes Ausfuhrantrages nach außenpolitischen und völkerrechtlichen Kriterien (siehe § 24 Abs. 1 in Verbindung mit 5 Abs.1 AußHG sowie § 3 Abs.1 KMG) und unter Berücksichtigung des politisch verbindlichen Verhaltenskodex mit. Die Bewilligungserteilung selbst fällt für Anträge nach dem AußHG in die alleinige Kompetenz des BMWA, bei Anträgen nach dem Kriegsmaterialgesetz erfolgt die Bewilligungserteilung durch das BMI im Einvernehmen mit dem BMeiA.

## **Außenhandelsgesetz**

Das Außenhandelsgesetz, mit dem auch das Kriegsmaterialgesetz geändert wurde (Anpassung der Begriffsdefinition zum Thema Vermittlung an den entsprechenden Gemeinsamen Standpunkt der EU (2003/468/GASP)), stellt eine wesentliche Verbesserung der bisherigen Rechtslage im Bereich der Waffenexportkontrolle dar. Es ersetzt sowohl das AußHG 1995 als auch das CWKG und enthält folgende wesentliche Regelungen:

### Anpassung bereits bestehender Regelungen:

- Ein-, Aus- und Durchfuhr- sowie Vermittlungsbeschränkungen auf Grund von völkerrechtlichen oder politischen Verpflichtungen zur Kontrolle des Transfers von Waffen und waffenrelevanter Technologie;
- innerstaatliche Beschränkungen im Zusammenhang mit Gütern, die als Vorläufersubstanzen für chemische oder biologische Waffen verwendet werden können;
- flankierende Regelungen zur Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck, insbesondere Strafbestimmungen;
- Straf- und Überwachungsbestimmungen zu Embargovorschriften der EG auf Grund von Art. 301 des EG-Vertrags und
- flankierende Regelungen zu rein wirtschaftlichen Beschränkungen der EG auf Grund von Art. 133 des EG-Vertrags, insbesondere Straf- und Überwachungsbestimmungen sowie Bagatellgrenzen.

### Neu erfasste Bereiche:

- Kontrolle auch des innergemeinschaftlichen Handels bei bestimmten Gütern, die Beschränkungen gemäß Pkt. 1 unterliegen, entsprechend der Praxis in anderen EU-Mitgliedstaaten;
- Beschränkungen von technischer Unterstützung, die außerhalb der EU erbracht werden soll und einer militärischen Endverwendung dient und
- Neuformulierung der Bewilligungskriterien im Einklang mit den im politisch verbindlichen EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren verankerten acht Kriterien.

Die neue Außenhandelsverordnung gem. § 4 Abs. 2 AußHG 2005 ist mit 17. März 2006 (BGBl. Nr. 121/2006) in Kraft getreten.

Bei der Kurzbeschreibung des AußHG 2005 auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit werden auch die zuständigen Abteilungen angeführt. Ebenso finden sich Informationen über das Antragsverfahren und die entsprechenden Antragsformulare auf der Homepage.

## [Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit](#)

Kontakt:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Abteilung C2/2

Stubenring 1

A-1011 Wien

E-mail: [post@c22.bmwa.gv.at](mailto:post@c22.bmwa.gv.at)

## **Kriegsmaterialgesetz**

Das Kriegsmaterialgesetz regelt die Verbringung von Kriegsmaterial über die österreichische Staatsgrenze sowie die Vermittlung von Kriegsmaterial (welche Gegenstände unter diesen Begriff fallen, ist in einer eigenen Verordnung festgelegt).

Grundsätzlich ist für jede dieser Tätigkeiten eine Bewilligung notwendig, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und nach Anhörung des Bundesministers für Landesverteidigung erteilt wird. Die Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial (Kriegsmaterialverordnung) legt taxativ fest, welche Waffen, Munition, Geräte, Fahrzeuge und Maschinen unter den Begriff "Kriegsmaterial" fallen und daher den Regelungen des Kriegsmaterialgesetzes unterliegen.

Anträge sind beim Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/3 einzubringen, liegt ein vollständiger Antrag vor, werden entsprechend dem gesetzlichen Auftrag das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und das Bundesministerium für Landesverteidigung befasst und um Stellungnahme ersucht. Sollten die Kriterien für die Erteilung der Bewilligung aus Sicht der zuständigen Ministerien nicht erfüllt sein, wird der Antragsteller schriftlich davon informiert und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Liegen alle Voraussetzungen für eine Genehmigung vor, wird ein Bewilligungsbescheid erlassen, der regelmäßig befristet und mit Auflagen versehen ist. Auch eine allfällige Abweisung eines Antrages ergeht in Bescheidform. Dagegen kann Beschwerde beim Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Kontakt:  
Bundesministerium für Inneres  
Abteilung III/3  
Postfach 100  
A-1014 Wien  
Telefax-Nr.: +43-1 53126 3760  
E-mail: [bmi-III-3@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-3@bmi.gv.at)

### **Zusammenfassung konventionelle Waffenexporte 2006**

Im Jahre 2006 wurde die Genehmigung von insgesamt 2.183 Anträgen (KMG + AußHG) gemeldet, die einen Wert von 306 315 158 EURO umfassen und wovon (lt. verfügbaren Daten) Waren im Wert von 145 139 385 EURO tatsächlich exportiert wurden. Zu den Wertangaben betreffend tatsächlich erfolgter Ausfuhren ist allerdings anzumerken, dass die vom BMWA gemeldeten Wertangaben für Ausfuhren nur die verfügbaren, von den Firmen nach Ablauf oder Ausschöpfung der bescheidgemäßen Ausfuhrbewilligung gemeldeten Daten erfassen. Auch die vom BMI gemeldeten Wertangaben für Ausfuhren beruhen auf Rückmeldungen der Firmen und/oder Zollbehörden, erfassen allerdings diesbezüglich auch bereits Teillieferungen. Die unter Kategorie c angeführten Wertangaben entsprechen daher nur beschränkt den tatsächlich im Berichtszeitraum erfolgten Ausfuhren.

**Rückfragen sind an die jeweils federführenden Ressorts zu richten.**